

Neue Anforderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Herausforderungen für den Mittelstand

Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, hat die Europäische Union vielfältige Aktivitäten unternommen, insbesondere auch im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese wird deutlich erweitert sowohl inhaltlich durch die ersten rechtlich bindenden Standards als auch im Hinblick auf die betroffenen Unternehmen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die aktuellen Anforderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die besonders für die mittelständische Wirtschaft herausfordernd sein dürften.



Prof. Dr. Robert Nothhelfer

ist Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Pforzheim. Bevorzugte Forschungsgebiete: Finanz- und Rechnungswesen sowie Corporate Governance und Compliance.

Summary: In order to achieve the goals of the Paris Climate Agreement, the European Union has undertaken a wide range of activities, particularly in the area of sustainability reporting. This is being significantly expanded both in terms of content by the first legally binding standards and with regard to the companies concerned. The article provides an overview of the current requirements in sustainability reporting, which are likely to be particularly challenging for medium-sized companies.

Stichwörter: Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSRD, ESRS, EU-Taxonomie

1. Ausgangspunkt und Basis

Seit der ersten Veröffentlichung der „Grenzen des Wachstums“ durch den *Club of Rome* 1972 (vgl. *Meadows et al.*, 1972) hat die Wahrnehmung der Begrenztheit der weltweiten Ressourcen und der Folgen der Umweltverschmutzung

weite Teile der westlichen Gesellschaften erreicht. Schrittweise begann man Maßnahmen zum Umweltschutz einzuführen; zunächst wurden eher lokale oder regionale Probleme behoben; der Umgang mit globalen Umweltproblemen blieb häufig noch im Unverbindlichen. Als Folge der Akzeptanz des Pariser Klimaabkommens 2015 und der UN Agenda 2030 hat sich die Europäische Union (EU) verpflichtet, sich stärker für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung einzusetzen und eine CO₂-emissionsfreie Wirtschaftsweise bis 2050 zu erreichen. Zur Umsetzung hat die EU 2019 den „**Green Deal**“ angekündigt, ein Bündel von Maßnahmen, das die nachhaltige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft bis 2050 erreichen soll (vgl. *Europäische Kommission*, 2019).

Wesentlicher Bestandteil des „Green Deal“ ist es, sogenanntes „Greenwashing“, d.h. die Fehldarstellung der Umweltauswirkungen von Unternehmensaktivitäten, zu vermeiden und Finanzmittel in eine nachhaltige Verwendung umzuleiten (vgl. *Europäische Kommission*, 2019, S. 9 f. und S. 20 f.). Um dies zu erreichen, wird eine standardisierte Berichterstattung der Unternehmen über Nachhaltigkeits-themen als notwendig betrachtet.

Dieser Beitrag betrachtet die Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einzelner Unternehmen aufgrund europäischer Regulierung; dies sind die **EU-Taxonomie** sowie (aktuell noch) die **NFRD** (Non Financial Reporting Directive) sowie künftig die **CSRD** (Corporate Social Responsibility Directive); diese werden im Folgenden detailliert vorgestellt. Die Anwendungsbereiche sollen deutlich bis weit in die mittelständische Wirtschaft erweitert und inhaltlich

standardisiert werden. Weitere Regulierungen des Finanzmarkts und seiner Akteure werden hier nur gestreift. Nationale Regelungen, wie z.B. das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, die ähnliche Berichtspflichten umfassen, werden ebenfalls nicht behandelt.

2. Überblick über die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU

Bereits 2014 wurde die **Non Financial Reporting Directive (NFRD)** verabschiedet (vgl. *Europäische Union*, 2014) und mittels des CSR-Richtlinienumsetzungsgesetzes (CSR-RUG) 2017 in nationales Recht umgesetzt (vgl. *Bundesrepublik Deutschland*, 2017). Das CSR-RUG verpflichtet große, kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitenden eine nichtfinanzielle Berichterstattung vorzunehmen und war auf Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2017 begannen, anzuwenden. Dabei ließ das CSR-RUG viele Spielräume in formeller Hinsicht (Verortung und Einbindung der Berichterstattung) als auch in materieller Hinsicht (Breite und Tiefe, Struktur, Standardisierung der Berichterstattung). Die gewährten Freiheiten wurden von den Unternehmen genutzt und dies führte wenig überraschend zu einer sehr heterogenen Berichterstattung; dies wurde verschiedentlich analysiert und kritisiert (beispielhaft vgl. *Littkemann et al.*, 2018; *Graßmann et al.*, 2018; *Behnke et al.*, 2018; *Nothhelfer/Burgemeister*, 2019).

Die **EU-Taxonomie-Verordnung** wurde 2020 verabschiedet und ist ein Klassifikationssystem, um die Einordnung einer wirtschaftlichen Aktivität als nachhaltig zu vereinheitlichen (vgl. *Europäische Union*, 2020). Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar und muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Für die exakte Zuordnung von wirtschaftlichen Aktivitäten mussten über die EU-Taxonomie-Verordnung hinaus ergänzende Regelungen getroffen werden. Die *Europäische Kommission* war in der Verordnung ermächtigt worden, diese als sogenannte Delegierte Rechtsakte, die auch unmittelbare Wirkung haben, zu erlassen. Bis 2023 wurden die erforderlichen Delegierten Rechtsakte erlassen und die EU-Taxonomie war schrittweise entsprechend der Verabschiedung der Detailregelungen anzuwenden.

Im „Green Deal“ hatte die *Europäische Kommission* angekündigt, die nicht-finanzielle Berichterstattung zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen. Dies passierte 2022 mit Verabschiedung der **Corporate Social Responsibility Directive (CSRD)**, die die NFRD ersetzt (vgl. *Europäische Union*, 2022). Die CSRD erweitert den Kreis der Unternehmen, die entsprechend berichten müssen, in mehreren Schritten bis 2028 sehr stark; Schätzungen des DRSC gehen von einer Erhöhung der berichtspflichtigen Unternehmen von 500 auf 15.000 Unternehmen aus (vgl. *DRSC*, 2021, S. 2). Dementsprechend werden weite Teile des Mittelstands diesen Berichtspflichten unterworfen. Darüber hinaus wird die formelle und materielle Berichterstattung deutlich vereinheitlicht und erweitert. Zur inhaltlichen Erweiterung wurde die *European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)* beauftragt, Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln. Diese **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** wurden mittels Delegierter Verordnung von der *Europäischen Union* am 22. Dezember 2023 akzeptiert (vgl. *Europäische Kommission*, 2023a). Während die ESRS unmittelbar gelten werden, muss die CSRD noch in nationales Recht umgesetzt werden; ein Gesetzesentwurf dazu liegt noch nicht vor.

3. Die Regelungen im Detail

Im Folgenden werden die Regelungen nun im Detail vorgestellt.

3.1. Die CSRD

3.1.1. Anwendungsbereich und -zeitpunkt

Die CSRD erweitert den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich; dabei werden die Erweiterungen schrittweise eingeführt (vorbehaltlich einer fristgerechten Umsetzung der CSRD in nationales Recht). *Tab. 1* stellt die Anwendbarkeit im Überblick dar; die Größenklassifikation erfolgt entsprechend § 267 HGB.

Ob die Regelungen nur auf Kapitalgesellschaften anzuwenden sind, wie dies bisher bei der NFRD der Fall ist, oder ob

Betroffene Unternehmen	Anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach diesem Datum beginnen
Große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden (bisherige Anwender der NFRD)	1. Januar 2024
(Sonstige) große Unternehmen	1. Januar 2025
Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen	1. Januar 2026 Option: Verschiebung auf 1. Januar 2028

Quelle: *Europäische Union*, 2022, Art. 1 4. sowie Art. 5.

Tab. 1: Anwendungsbereich und -zeitpunkt der CSRD

auch z.B. die dem Publizitätsgesetz unterliegenden Personengesellschaften und Einzelunternehmen einbezogen werden, hängt von der Umsetzung in nationales Recht ab.

3.1.2. Inhaltliche Änderungen im Vergleich zur NFRD

Die bisherigen Gestaltungsspielräume, die die NFRD hinsichtlich der **Verortung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung bot, werden gestrichen; künftig muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem klar erkennbaren Abschnitt des Lageberichts erfolgen. Wie bisher gilt die CSRD für Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse mit entsprechenden Befreiungsmöglichkeiten (vgl. *Europäische Union, 2022, Art. 1 4. und 7.*).

Zudem wird der Umfang der zu berichtenden Inhalte in mehrfacher Hinsicht erweitert:

1. Sachverhalte sind zu berichten, wenn sie der **doppelten Wesentlichkeit** entsprechen. Die doppelte Wesentlichkeit bedeutet, dass sowohl die wesentlichen negativen Auswirkungen oder Risiken und Chancen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen zu berichten sind (finanzielle Wesentlichkeit (financial materiality), Outside-in-Perspektive), als auch die wesentlichen negativen Auswirkungen oder Risiken des Unternehmens auf die Umgebung (auswirkungsbezogene Wesentlichkeit (impact materiality), Inside-out-Perspektive) zu berichten sind.
2. Wesentliche negative Auswirkungen oder Risiken des Unternehmens sind für die **gesamte Wertschöpfungskette** einschließlich der eigenen Produkte und Dienstleistungen zu berichten. Für die Einbeziehung der Wertschöpfungskette gibt es die Erleichterung, dass sie in den ersten 3 Jahren der Anwendung unterbleiben kann. Zudem kann sie unterbleiben, wenn die entsprechenden Informationen nicht ermittelt werden können. In diesem Fall hat das Unternehmen über seine Anstrengungen und Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Informationen zu ermitteln, zu berichten.
3. Die Nachhaltigkeitsinformationen sollen zudem nach **Zeitbezug** in kurz-, mittel- und langfristig unterteilt werden.

Die genauen Inhalte der Berichterstattung werden durch die von *EFRAG* neu entwickelten ESRS definiert (siehe folgenden Abschn. 3.2.).

Für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) gibt es die Möglichkeit, den Umfang der Angaben zu reduzieren. Für sie erarbeitet *EFRAG* spezifische ESRS für KMU; Entwürfe wurden im Januar 2024 veröffentlicht und können bis 21. Mai 2024 kommentiert werden; der Umfang der Erleichterungen bleibt abzuwarten.

Für Lieferanten in den Lieferketten von mehreren Kunden bedeutet das, dass je nach Betroffenheit erhebliche Infor-

mationsanforderungen von den Kunden für deren eigene Nachhaltigkeitsberichterstattung gestellt werden. Kleine oder mittelgroße Lieferanten sind nur verpflichtet, Informationen in dem Umfang zu liefern, wie sie selbst veröffentlichten müssen (wenn sie der CSRD unterliegen) oder müssten (wenn sie der CSRD nicht unterliegen) (vgl. *Europäische Union, 2022, Art. 1 4. und 7.*). Als Konsequenz müssen sich viele mittelständische Unternehmen darauf einstellen, entweder direkt oder indirekt über die Lieferketten die Regelungen der CSRD anwenden zu müssen.

Während nach der NFRD eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung freiwillig war, ist eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) nach der CSRD Pflicht. Von der nationalen Umsetzung wird abhängen, ob nur die zugelassenen Abschlussprüfer oder auch andere qualifizierte Prüfer diese Prüfung vornehmen dürfen (vgl. *Europäische Union, 2022, Art. 1 4. und 7.*). Die Wirtschaftsprüferkammer als Standesvertretung der Abschlussprüfer in Deutschland plädiert in der nationalen Umsetzung dafür, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausschließlich von den Abschlussprüfern vornehmen zu lassen (vgl. *Wirtschaftsprüferkammer, 2023*).

3.2. Die ESRS

3.2.1. Struktur der ESRS

Die ESRS umfassen derzeit 12 Standards; ESRS 1 und 2 sind **übergreifende Standards** und regeln die allgemeinen Berichtsanforderungen und die Veröffentlichungspflichten. Die übrigen 10 Standards sind **themenbezogen** und entsprechend der **ESG-Logik** gegliedert: ESRS E1 bis E5 behandeln Umweltthemen, ESRS S1 bis S4 behandeln soziale Themen und ESRS G1 behandelt die Unternehmensführung. *Abb. 1* stellt die ESRS im Überblick dar. Sektorspezifische ESRS (z.B. für Energieunternehmen) und ESRS für KMU sind derzeit in der Erarbeitung.

3.2.2. Berichtsanforderungen der ESRS

ESRS 1 nimmt die oben genannten Grundprinzipien der CSRD auf und detailliert diese weiter. Zentrales Element der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein **Due Diligence-Prozess**, mit dem die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen ermittelt werden sollen. ESRS 1 bezieht sich hierbei auf einen Due Diligence-Prozess, der in den UN Guiding Principles on Business and Human Rights und den OECD Guidelines for Multinational Enterprises beschrieben ist (vgl. *Europäische Kommission, 2023, Annex 1, ESRS 1, 4.*; *OECD, 2011*). Die geforderte Qualität der berichteten Information (vgl. *Europäische Kommission, 2023, Annex 1, ESRS 1, Appendix B*) entspricht weitgehend den Qualitätsanforderun-

Aufbau der European Sustainability Reporting Standards ESRS

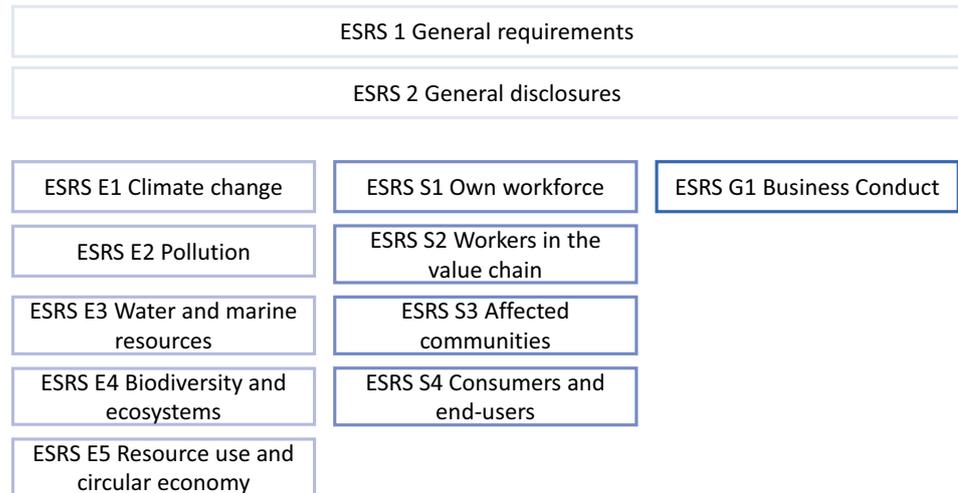


Abb. 1: Aufbau der European Sustainability Reporting Standards ESRS

gen an Finanzinformationen im Conceptual Framework der IFRS (vgl. IASB, 2018, Chapter 2). Appendix C ermöglicht Erleichterungen während der Einführung der Standards für bestimmte Angaben; diese sind teilweise für alle Unternehmen, teilweise nur für kleinere Unternehmen nutzbar.

ESRS 2 strukturiert die Veröffentlichungspflichten nach 6 Kategorien:

- Grundlagen der Erstellung** (Basis for preparation BP): Es ist darzustellen, wie der Nachhaltigkeitsbericht erstellt wurde und wie mit spezifischen Umständen umgegangen wurde.
- Unternehmensführung** (Governance GOV): Es ist darzustellen, wie Nachhaltigkeitsthemen in der Unternehmensführung verankert sind; wie die Unternehmensorgane einbezogen werden; ob und wie Nachhaltigkeitsthemen in Anreizsystemen vorkommen und wie Nachhaltigkeitsthemen in das Risikomanagement integriert sind.
- Strategie** (Strategy SBM): Es ist darzustellen, wie Nachhaltigkeitsthemen in die Unternehmensstrategie einbezogen werden, wie Interessengruppen einbezogen werden und wie wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen sich auf die Strategie auswirken.
- Auswirkungen, Chancen und Risiken** (Impacts, risks and opportunities IRO): Es ist darzustellen, wie die Due Diligence zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsthemen durchgeführt wurde und welche Nachhaltigkeitsthemen als wesentlich eingestuft wurden. Dabei stellen die Auswirkungen (impacts) die Inside-out-Perspektive dar, d.h. die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf die Umgebung, während die Risiken und Chancen (risks and opportunities) die Outside-in-Perspektive abbilden, d.h. die Auswirkungen von Umgebungsänderungen auf die finanzielle Situation des Unternehmens.

- Mindestangaben zu **Politiken** und **Maßnahmen** (Minimum disclosure requirements on policies and actions MDR-P and MDR-A): Es ist darzustellen, mit welchen Unternehmenspolitiken und konkreten Maßnahmen Nachhaltigkeitsthemen bearbeitet werden.
- Mindestangaben zu **Messgrößen** und **Ziele** (Minimum disclosure requirements on metrics and targets MDR-M and MDR-T): Es ist darzustellen, mit welchen Messgrößen ein Nachhaltigkeitsthema verfolgt wird und welche Zielgrößen erreicht werden sollen.

Die themenbezogenen ESRS sind nur relevant, sofern das entsprechende Thema in der Due Diligence Prüfung als wesentlich eingestuft wird. Für wesentliche Themen konkretisieren diese ESRS dann die Berichterforderungen entsprechend ESRS 2 und formulieren konkrete zusätzliche Angaben. Am Beispiel des ESRS E1 Climate change: Hier gibt es neun explizite Zusatzangaben, die zu machen sind, wenn das Thema als wesentlich eingestuft wird:

- E1-1: Übergangsplan für Klimawandelverhinderung (zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens)
- E1-2: Unternehmenspolitiken zur Klimawandelverhinderung und -anpassung
- E1-3: Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Unternehmenspolitiken zum Klimawandel
- E1-4: Zielgrößen im Zusammenhang mit Klimawandelverhinderung und -anpassung
- E1-5: Energieverbrauch und -zusammensetzung
- E1-6: Treibhausgasemissionen und Aufteilung nach Scope 1, 2 und 3
- E1-7: Treibhausgas-Entfernung und Projekte zur Treibhausgas-Verhinderung
- E1-8: Interne CO₂-Bepreisung
- E1-9: Erwartete finanzielle Effekte von wesentlichen physischen oder Übergangsrisiken und möglicher klimabezogener Chancen

Zu sämtlichen ESRS gibt es ergänzende, ebenfalls verbindliche Dokumente, insbesondere eine Anwendungsleitlinie (application guidance), die Anforderungen zur Umsetzung der ESRS konkretisiert.

Die ESRS werden die ersten **rechtlich verbindlichen Standards** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sein. Während es schon seit längerem freiwillige Rahmenwerke (z.B. die Global Reporting Initiative, GRI) gibt, gab es bislang keine direkt verbindlichen Standards. Derzeit ist auch das IASB als Standardsetter der IFRS dabei, weltweit relevante Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln.

Die Anforderungen der ESRS sind umfassend und komplex. Während Großunternehmen spezialisierte eigene Kräfte oder Berater leichter einsetzen und die Kosten wohl eher tragen können, werden sich kleinere Unternehmen mit erheblichem Mehraufwand konfrontiert sehen.

3.3. Die EU-Taxonomie

3.3.1. Umsetzungsstand der EU-Taxonomie

Während die CSRD und die ESRS aktuell noch nicht anwendbar sind, ist die EU-Taxonomie bereits in Kraft getreten und von den Unternehmen anzuwenden. Die EU-Taxonomie wurde 2020 verabschiedet und zwei Delegierte Rechtsakte zur Konkretisierung der Anwendung und zu den technischen Bewertungskriterien der ersten beiden Umweltziele wurden 2021 verabschiedet. Entsprechend einer schrittweisen Einführung waren in Geschäftsjahren, die nach dem 1. Januar 2021 begannen, lediglich die Taxonomiefähigkeit (s.u.) von Unternehmenstätigkeiten hinsichtlich dieser beiden Ziele zu berichten. Für das folgende Geschäftsjahr beginnend 2022 war dann auch über die Taxonomiekonformität zu berichten (s.u.) (vgl. *Europäische Union, 2020; Europäische Kommission, 2021 a und 2021b*). 2023 wurden der Delegierte Rechtsakt zu den ersten beiden Klimazielen erweitert (vgl. *Europäische Kommission, 2023b*) sowie der Delegierte Rechtsakt zu den weiteren vier Klimazielen verabschiedet (vgl. *Europäische Kommission, 2023c*). Alle Unternehmen, die die NFRD anzuwenden haben bzw. künftig die CSRD anwenden müssen, haben auch entsprechende Angaben nach der EU-Taxonomie zu machen.

3.3.2. Anwendung der EU-Taxonomie

Ziel der EU-Taxonomie ist es, einerseits klar zu regeln, welche Unternehmenstätigkeiten als nachhaltig betrachtet werden, und andererseits eine Berichterstattung über den Umfang dieser nachhaltigen Tätigkeiten einzufordern. Die EU-Taxonomie klassifiziert die Unternehmenstätigkeiten

zu diesem Zweck entsprechend **sechs Umweltzielen** (vgl. *Europäische Union, 2020, Art. 9*):

1. Klimaschutz;
2. Anpassung an den Klimawandel;
3. die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
4. der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
6. der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Trägt eine Unternehmenstätigkeit zu einem oder mehreren Umweltzielen bei, ohne ein oder mehrere andere Umweltziele wesentlich zu beeinträchtigen („do no significant harm“) und ist ein sozialer Mindeststandard gewahrt, so ist diese Tätigkeit als nachhaltig zu betrachten (vgl. *Europäische Union, 2020, Art. 10 bis 18*).

Dazu gibt es ein zweistufiges Vorgehen: Zunächst ist zu prüfen, ob eine Unternehmenstätigkeit **taxonomiefähig** („taxonomy eligible“) ist, d.h. in der Auflistung der technischen Bewertungskriterien explizit vorkommt. Sofern eine Unternehmenstätigkeit in diesen Auflistungen nicht vorkommt, wird sie von vornherein als nicht nachhaltig betrachtet (d.h. sie kann nicht direkt zu einem der sechs Umweltziele beitragen). Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob kein anderes Umweltziel wesentlich beeinträchtigt wird und ob der soziale Mindeststandard eingehalten ist; zur Beeinträchtigung anderer Umweltziele gibt es in den technischen Bewertungskriterien detaillierte Vorgaben. Der soziale Mindestschutz bedeutet, dass die UN Guiding Principles on Business and Human Rights und die OECD Guidelines for Multinational Enterprises eingehalten werden müssen (siehe ESRS). Ist beides der Fall ist die Tätigkeit **taxonomiekonform** („taxonomy aligned“).

Ist diese Zuordnung erfolgt, so müssen für die taxonomiekonformen Tätigkeiten der Anteil am Gesamtumsatz, der Anteil an den Capital Expenditures (Investitionsausgaben) und der Anteil an den Operating Expenditures (Betriebsausgaben) berichtet werden. Für die Berichterstattung gibt es Meldebögen, die in Ergänzung zur Berichterstattung im nichtfinanziellen Bericht verwendet werden sollen (vgl. *Europäische Kommission, 2021b*).

3.3.3. Erste Analysen zur Berichterstattung nach der EU-Taxonomie

Für 2021, das Jahr der Erstanwendung, in dem nur die Taxonomiefähigkeit zu berichten war, gibt es mehrere Studien (vgl. *Kajüter/Wolff, 2022; Kirste et al., 2023; Großkopf et al., 2022*). Für 2022 gibt es die Folgestudie von Kajüter und Tiemeyer (vgl. *Kajüter/Tiemeyer, 2023*). Letztere berichtet für die DAX-Unternehmen **durchschnittliche Quoten** für

die **Taxonomiefähigkeit** beim Umsatz von 22 %, bei den Capex von 42 % und bei den Opex von 30 %. Für die **Taxonomiekonformität** betragen die durchschnittlichen Quoten beim Umsatz 3 %, bei den Capex 12 % und bei den Opex 8 %. In beiden Fällen streuen die Ergebnisse sehr stark um den Durchschnitt. Das zeigt, dass die größten deutschen börsennotierten Unternehmen bisher durchschnittlich in sehr geringem Umfang Umsätze mit nachhaltigen Unternehmenstätigkeiten erzielen. Durch die durchschnittlich etwas höheren Anteile an den Investitionsausgaben wird sich der taxonomiekonforme Umsatz künftig wohl schrittweise erhöhen.

4. Ausblick und Herausforderungen

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung zeigt sich aktuell als sehr dynamisches Feld mit vielen komplexen Regelungen und Änderungen. Ein nächster wesentlicher Schritt in der Umsetzung ist die Umsetzung der CSRD in nationales Recht; damit wäre der rechtliche Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dann gesteckt. Des Weiteren ist EFRAG dabei zum einen ESRS für KMU, zum anderen sektorspezifische Standards zu entwickeln. Es bleibt abzuwarten, ob die Standards für KMU tatsächlich zu einer substantiell geringeren Belastung der KMU führen.

Eine interessante Fragestellung ist auch, wie sich die Berichterstattung und die dazu nötige **Datenerhebung** bei **Lieferanten** entwickeln wird. Lieferanten mit einer Vielzahl von (größeren) Geschäftskunden sehen sich in absehbarer Zeit wahrscheinlich einer entsprechenden Vielzahl von Datenanfragen gegenüber – hier würde eine zumindest branchenweite inhaltliche und/oder technische Standardisierung der Datenbereitstellung Komplexitäten deutlich reduzieren. Es wird auch interessant sein zu beobachten, ob sich die Anfragen an KMU-Lieferanten tatsächlich auf das beschränken, was KMU nach den ESRS für KMU berichten müssen – oder ob hier vielleicht doch ein Druck des Markts entsteht, großen Kunden auch mehr Daten zu liefern.

In einem weiteren Schritt könnte die Bundesregierung Berichtspflichten vereinfachen, indem nationale, inhaltlich ähnliche Berichtspflichten (z.B. nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung harmonisiert werden. Auch dies würde die Belastung durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für den Mittelstand verringern.

Literatur

Behnke, N., Fink, H., Wulf, I., Erstanwendung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes – Studie zur praktischen Umsetzung im DAX160, Online, URL: <https://www.pwc.de/de/nachhaltigkeit/studie-erstanwendung-des-csr-richtlinie-umsetzungsgesetzes.html> (Abruf am 25.09.2023).

Bundesrepublik Deutschland, Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten vom 18.04.2017, BGBl. I 2017 S. 802 ff., 2017.

DSRC, Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission „Corporate Sustainability Reporting“, Online, URL: https://www.dsrc.de/app/uploads/2021/05/210526_DRSC_SN_BMJV_CSRD.pdf (Abruf am 25.09.2023).

EFRAG, Exposure draft ESRS for listed small- and medium-sized enterprises, Online, URL: <https://www.efrag.org/News/Public-479/EFRAGs-public-consultation-on-two-Exposure-Drafts-on-sustainability-r> (Abruf am 01.02.2024).

Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final, Brüssel, 2019.

Europäische Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023, ABl. L, 2023a.

Europäische Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023, ABl. L, 2023b.

Europäische Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021, ABl. L 442, 2021a.

Europäische Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021, ABl. L 443, 2021b.

Europäische Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022, ABl. L188, 2022.

Europäische Kommission, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023, ABl. L, 2023c.

Europäische Union, Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, ABl. L 330, 2014.

Europäische Union, Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022, ABl. L 322, 2022.

Europäische Union, Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020, ABl. L198, 2020.

Graßmann M., Krannich, T., Günther, T., Günther, E., Die nichtfinanziellen Erklärungen der DAX30-Unternehmen: – Eine empirische Analyse der Berichterstattung über die Umweltbelange nach § 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB, in: KoR, 18. Jg. (2018), S. 431 – 441.

Großkopf, A., Sellhorn, T., Wagner, V., Erstanwendung der EU-Taxonomie – Eine empirische Analyse deutscher Unternehmen, in: KoR Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 22. Jg., (2022), S. 251–258.

International Accounting Standards Board (IASB), Conceptual Framework for Financial Reporting, Online, URL: <https://www.iasb.org/content/iasb/home/issued-standards/list-of-standards/conceptual-framework.html/content/dam/iasb/publications/html-standards/english/2023/issued/cf.html> (Abruf am 29.09.2023)

Kajüter, P., Wolff, C., Berichterstattung nach der EU-Taxonomie -Empirische Befunde zur Erstanwendung bei DAX-Unternehmen, in: Der Betrieb, 75. Jg. (2022), S. 2041–2048.

Kajüter, P., Tiemeyer, M., Berichterstattung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung – Empirische Befunde zur Berichtspraxis der DAX-Unternehmen im Jahr 2022, in: Der Betrieb, 76. Jg. (2023), S. 1745–1752.

Kirste, L., Harms, S., Wulf, I., Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung Deskriptive Analyse für die DAX-40-Unternehmen im Jahr der Erstanwendung, in: WPg Die Wirtschaftsprüfung, 75. Jg (2023), S. 21–32.

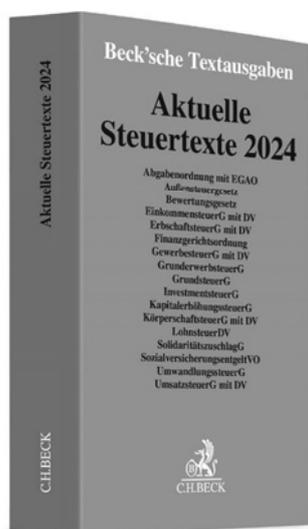
Littkemann, J., Schwarzer, S., Miller, J., Nachhaltigkeitsberichterstattung von DAX-Unternehmen: Eine empirische Analyse, in: Controlling, 30. Jg (2018), S. 47 – 55.

Meadows, D., Meadows, D., Randers, J., Behrens, W., The limits to growth – a report on the Club of Rome’s project on the predicament of mankind, 5. A., New York, 1972.

Nothhelfer, R., Burgemeister, J., Die größenabhängige Nutzung formaler Gestaltungsmöglichkeiten bei der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: KoR, 19. Jg. (2019), S. 440 – 445.

Organization for Economic Cooperation and Development (OECD), Leitfaden für multinationale Unternehmen, Online, URL: https://www.oecd-ilibrary.org/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen_5kg7059j5mkd.

Alle wichtigen Steuergesetze schnell und kompakt.



||| beck-shop.de/36566357

Beck'sche Textausgaben
Aktuelle Steuertexte 2024
2024. XII, 1821 Seiten. Kartoniert € 11,90
ISBN 978-3-406-81535-5 | **Neu im Februar 2024**

Der Jahresbestseller

für **Studium und Praxis** enthält alle wichtigen Steuergesetze mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Grund- und Splittingtabelle sowie ein ausführliches Stichwortregister ergänzen die Gesetzestexte. Mit ausführlichen redaktionellen **Fußnotenhinweisen zu den Anwendungszeiträumen.**

Die Ausgabe 1/2024

berücksichtigt alle seit der letzten Auflage verkündeten Änderungsgesetze. Hervorzuheben sind insbesondere:

- Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – **ZuFinG**)
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer **globalen Mindeststeuerung** und weiterer Begleitmaßnahmen
- **Kreditweitzmarkt-förderungsgesetz**

Erhältlich im Buchhandel oder bei:
beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München
kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 176748



pdf?itemId=%2Fcontent%2Fpublication%2F9789264122352-de&mimeTy
pe=pdf (Abruf am 29.09.2023)

Wirtschaftsprüferkammer, Eckpunktepapier der Wirtschaftsprüferkammer
zur Umsetzung der CSRD, Online, URL: [https://www.wpk.de/fileadmin/d
ocuments/Neu/WPK_CSRD-Eckpunktepapier.pdf](https://www.wpk.de/fileadmin/d
ocuments/Neu/WPK_CSRD-Eckpunktepapier.pdf) (Abruf am 26.09.2023)